

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2009

Nr. 2009/154

Asyl: Zuweisung von asylsuchenden Personen ab 1. Januar 2009

1. Ausgangslage und Erwägungen

1.1 Stand 2008

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 129 vom 28. Januar 2008 wurde die Praxis zur Zuweisung asylsuchender Personen im Kanton Solothurn neu geregelt. Die Verteilung der Asylsuchenden auf die Einwohnergemeinden erfolgte nicht mehr nach einer Schlüsselzahl im Verhältnis zur Einwohnerzahl, sondern neu wurden die in den Einwohnergemeinden bereits anwesenden asylsuchenden Personen beim Aufnahmesoll mitberücksichtigt. Die Änderung erfolgte auf Antrag des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG).

Die Systemänderung in der Zuweisung für 2008 sah vor, dass ein Vorsprung bzw. Rückstand aus dem alten Umverteilungssystem mitberücksichtigt werden soll. Ein Unter- bzw. Überbestand wurde an das Aufnahmesoll angerechnet. Den Einwohnergemeinden wurde für die Erfüllung des so berechneten Aufnahmesolls eine Übergangsfrist von fünf Jahren (bis 31.12.2012) eingeräumt. Die Einwohnergemeinden mussten das ihnen individuell für das Jahr 2008 eröffnete Aufnahmesoll bis zum Jahresende erfüllen.

Das System gemäss RRB Nr. 129/2008, das per Stichtag 31.12.2008 auch die sich bereits in einer Einwohnergemeinde aufhaltenden asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen berücksichtigt, ist durchaus tauglich, schafft aber auch, wie das langjährig praktizierte Modell, gewisse Ungleichheiten, die aber mit zunehmender Praxiserfahrung weitgehend eliminiert werden können.

In der Umsetzung des neuen Zuweisungsmodells hat sich jedoch gezeigt, dass die Einräumung einer Frist von fünf Jahren zur Erreichung des Bestandessolls der Dynamik des Asylwesens nicht gerecht wird. Dazu kommt, dass sich auch nach dem neuen System eine „Vorsprungs- und Rückstandsproblematik“ ergibt.

Zwischenzeitlich kam es aufgrund der Sozialgesetzgebung auch zur Bildung von 14 Sozialregionen, welche zumindest das Abrechnungsverfahren per 1.1.2009 übernehmen werden.

1.2 Vorschlag für 2009

Nach Anhörung des VSEG ist das per 1.1.2008 eingeführte Modell der Zuteilung grundsätzlich beizubehalten. Hingegen ist das künftige jährliche Aufnahmesoll in einer Erstverteilung auf die Sozialregionen abzustellen und erst in einer Zweitverteilung sind die Aufnahmezahlen auf die einzelnen Einwohnergemeinden der jeweiligen Sozialregion zu berechnen.

Die Berechnung des Bestandessoll erfolgt unter Berücksichtigung der bereits in der Einwohnergemeinde untergebrachten asylsuchenden Personen. Es ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Kantons zur Anzahl der bereits anwesenden Asylsuchenden in den Einwohnergemeinden bzw. Sozialregionen.

Per Stichtag 1. Januar 2009 beträgt das durchschnittliche Bestandessoll bei 1'998 Personen auf 253'057 Einwohnern im Kanton Solothurn (Stand 31.12.2007) 0.79 %. Relevant für den Bestand sind insgesamt 1298 Personen im laufenden Asylverfahren, vorläufig Aufgenommene, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, jedoch ohne Personen in Haft und in kantonalen Durchgangszentren und die im Jahr 2009 voraussichtlich auf den Kanton entfallenden neuen 700 Asylgesuchseingänge. Den Standortgemeinden der kantonalen Durchgangszentren werden 50 % der Zentrenkapazität an den Bestand angerechnet

Die Ausrichtung der Aufnahmesollberechnung auf einen einzigen Stichtag wird nicht mehr als stimmig betrachtet. Um die Auswirkungen von Zu- und Abgängen auf das Aufnahmesoll auszugleichen, wird dieses für das jeweilige Folgejahr (ab 2010) auf der Basis des Mittelwertes aus drei Stichtagsbewertungen (per 31.12. des Vorjahres, 30.06. und 31.12. des laufenden Jahres) berechnet.

Es ist unerlässlich, dass die Zuweisung von Asylsuchenden auf die Sozialregionen bzw. die Einwohnergemeinden mit der Anzahl der Zuweisungen des Bundes an den Kanton übereinstimmen muss. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) wird daher den Sozialregionen bzw. Einwohnergemeinden periodisch ihr Aufnahmesoll eröffnen. Ein Funktionieren der Zuweisung setzt also voraus, dass die Sozialregionen und die Einwohnergemeinden ihrer Aufnahmepflicht planmässig und zeitgerecht nachkommen. Ist dies nicht der Fall, kann der Regierungsrat auf Antrag des ASO Zuweisungsanordnungen treffen und bei einer Aufnahmeverweigerung die asylsuchenden Personen auf Kosten der säumigen Einwohnergemeinde unterbringen.

Das ASO erstellt per 30. Juni eine neue Zuweisungsschätzung für das laufende Jahr. Den Sozialregionen bzw. Einwohnergemeinden wird das Aufnahmesoll bis Jahresende neu berechnet. Mit dieser Massnahme soll einer signifikanten Ab- oder Zunahme der Asylgesuche rechtzeitig Rechnung getragen werden. Per Ende Jahr (Stichtag 31.12.) wird der definitive Zuweisungsschlüssel aufgrund der effektiven Zuweisungen vorgenommen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Sozialregionen bzw. Einwohnergemeinden dem ASO Mietkosten für unbenutzte Unterkunftsplätze jeweils lediglich bis zum nächstmöglichen ortsüblichen Kündigungstermin zur Rückvergütung in Rechnung stellen. Darüber hinausgehende Leistungen werden nicht rückvergütet.

Da einzelne Einwohnergemeinden Schwierigkeiten bekunden, Wohnungen für die ihnen zugewiesenen Asylsuchenden zu finden, beabsichtigt der Kanton seine Bemühungen zu verstärken, den freien Wohnungsmarkt aktiv zu bearbeiten, um den Einwohnergemeinden bei der Wohnungssuche in der eigenen Gemeinde behilflich zu sein.

1.3 Regelung Vorsprünge/Rückstände

Nachdem in der Diskussion ein finanzieller Ausgleich für Vorsprünge und Rückstände aus Vorjahren seitens des VSEG als nicht opportun erachtet wurde, wird am bisherigen System der saldomässigen Anrechnung von Vorsprung bzw. Rückstand festgehalten. Daraus resultiert auf bisher säumige Sozial-

regionen/Einwohnergemeinden erhöhter Druck. Dies führt dazu, dass inskünftig säumige Sozialregionen/Einwohnergemeinden restriktiv mit Ersatzvornahmen belegt werden können. Der sogenannte finanzielle „Kontingentsausgleich“ zwischen den Einwohnergemeinden ist weiterhin erlaubt. Dieser ist aber ausschliesslich Sache der Vertragspartner und die Modalitäten sind untereinander zu regeln. Der erfolgte Kontingentsausgleich zwischen Vorsprungs- und Rückstandsgemeinden ist dem ASO mitzuteilen.

1.4 Wirkung der Sozialregionen

Gemäss geltender Praxis und Gesetzgebung ist jede solothurnische Gemeinde verpflichtet, asylsuchende Personen aufzunehmen und deren Unterbringung, Unterstützung und Betreuung zu gewährleisten. Gestützt auf § 27 des Sozialgesetzes (BGS 831.1; SG) organisieren sich die Einwohnergemeinden zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe zu Sozialregionen. Die kommunalen Aufgaben des Asylwesens gelten nach der Gesetzessystematik des SG als Sozialhilfeaufgaben und sind daher von den Sozialregionen zu erledigen. Ein Teil der neu gebildeten Sozialregionen hat dies ab 1. Januar 2009 bereits geregelt. Für Sozialregionen, welche bei der Ausgestaltung des Aufgabenbereichs den Asylbereich noch nicht berücksichtigt haben, oder in Fällen, in denen sich die Einwohnergemeinden innerhalb der Sozialregionen nicht einigen können, muss das ASO die Zweitverteilung auf die Einwohnergemeinden durchsetzen.

Die Aufnahme von asylsuchenden Personen richtet sich nach dem vorliegenden Zuweisungsmodell, berechnet auf die Einwohnerzahl der Einwohnergemeinden. Ist das Aufnahmesoll geringer als zwei Personen, kann das ASO die Aufnahmebetreffnisse mehrerer Einwohnergemeinden zusammenfassen. In diesem Fall stellen die Einwohnergemeinden die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung gemeinsam sicher. Bei Uneinigkeit, einer Nichtaufnahme oder Aufnahmeverweigerung haften sie solidarisch für allfällige Ersatzvornahmen.

1.5 Abgeltung Sozialadministration

Mit Beschluss Nr. 2035 vom 11. November 2003 hat der Regierungsrat auf Antrag des VSEG die Abgeltung der Betreuungsentuschädigung geregelt: Die Einwohnergemeinden erhielten zulasten der Asylrechnung einmalig einen Betrag von Fr. 900.— pro zugewiesene Person. Zusätzlich wurde jeder Einwohnergemeinde jährlich eine Jahrespauschale von Fr. 300.— auf dem jeweiligen Bestand asylsuchender Personen ausgerichtet. Diese Praxis und die Höhe der Pauschale stützten sich hauptsächlich auf das damals geltende Subventionssystem des Bundes. Dieses Abgeltungssystem wurde mit der Asylgesetzrevision per 01.01.2008 von diversen detaillierten Pauschalen zugunsten sogenannter „Globalpauschalen“ geändert. Daher und aufgrund der Neuverteilung der Aufgaben auf die Sozialregionen drängt sich eine Änderung der Abgeltung von Betreuungskosten für asylsuchende Personen auf.

Es bietet sich an, die Abgeltung für die Betreuung an die Bestimmungen der Sozialgesetzgebung zu richten. Gemäss § 38 Abs. 2 der Sozialverordnung (BGS 831.2; SV), welcher mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1084 vom 17. Juni 2008 geändert wurde, können die Sozialregionen Aufwendungen mit einer Fallpauschale von Fr. 1'500.— pro Jahr und anerkanntes Dossier in den Lastenausgleich aufnehmen. Die Betreuungskosten werden teilweise vom Bund durch die Globalpauschalen subventioniert. Eine ausschliessliche Finanzierung über die Einwohnergemeinden ist daher nicht sachgerecht. Es rechtfertigt sich daher, die Einwohnergemeinden analog dem bisherigen Ausmass an der Bundesabgeltung für Betreuungsaufgaben partizipieren zu lassen. Der Kanton entrichtet den Sozialre-

gionen ab 1. Januar 2009 pro zugewiesene asylsuchende Person eine einmalige Betreuungskostenpauschale von Fr. 1'500.— (analog § 38 Abs. 2 SV).

Sozialregionen, welche den Asylbereich noch nicht zu ihrem Aufgabengebiet zählen, werden im Abrechnungsverfahren keine Sonderbehandlung erfahren. Es ist an der Sozialregion, die anrechenbaren Fallpauschalen gegebenenfalls intern aufzuteilen.

2. **Beschluss**

2.1 Alle Sozialregionen bzw. solothurnischen Einwohnergemeinden sind verpflichtet, asylsuchende Personen aufzunehmen.

2.2 Das durchschnittliche Aufnahmesoll 2009 wird nach Ziff. 1.2 vorläufig auf 0.79 % (Verhältnis Asylsuchende zur Einwohnerzahl) festgelegt.

2.3 Die asylsuchenden Personen werden in einer Erstverteilung der Sozialregion zugeteilt. Die bereits in einer Sozialregion wohnhaften asylsuchenden Personen (inkl. vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) werden weiterhin in die Berechnung des Aufnahmesolls miteinbezogen.

In einer Zweitverteilung hat jede Einwohnergemeinde so viele asylsuchende Personen aufzunehmen, bis jeweils das prozentuale durchschnittliche Aufnahmesoll erreicht ist.

50% der Kapazität der kantonalen Durchgangszentren werden den Standortgemeinden an das Aufnahmesoll angerechnet.

2.4 Das ASO wird beauftragt, per 31. Dezember unter Einbezug der effektiven Zahlen und der im laufenden Jahr zu erwartenden neuen Asylgesuchseingängen, das Aufnahmebetreffnis für jede Einwohnergemeinde bzw. Sozialregion zu eröffnen und durchzusetzen. Per 30.06. führt das ASO eine Neuberechnung der Aufnahmesoll unter Berücksichtigung der aktuellen Zuweisungszahlen des Bundes für das laufende Jahr durch. Die Eröffnung erfolgt individuell und kann periodische Zuweisungen vorsehen.

Ab 1.1.2010 entspricht das Aufnahmesoll für das Folgejahr dem Mittelwert aus den Bestandeszahlen per 31.12. des Vorjahres sowie per 30.06. und 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

2.5 Der Regierungsrat wird gegenüber Einwohnergemeinden, die ihrer Aufnahmepflicht nicht nachkommen, Ersatzvornahmen anordnen.

2.6 Das ASO entrichtet den Sozialregionen bzw. Einwohnergemeinden ab 1. Januar 2009 eine Aufwandentschädigung von Fr. 1'500.— pro zugewiesene asylsuchende Person. Das ASO wird beauftragt, einmal jährlich die Aufwandentschädigungen für das abgelaufene Jahr pro Sozialregion in den Lastenausgleich Sozialadministration einfließen zu lassen.

2.7 Vorsprünge und Rückstände bis 31.12.2007 sowie nicht erfüllte Aufnahmesoll per 31.12. jeden Jahres werden vom ASO laufend berechnet. Die Einwohnergemeinden sind

angewiesen, Vereinbarungen über den Abtausch bzw. Verrechnung von Vor- und Rückständen dem ASO mitzuteilen. Vor- und Rückstände bilden jedoch keine Grundlage für die Aufnahmesollberechnung.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

Berechnung Aufnahmesoll ab 1.1.2009

Verteiler

ASO (6); Sozialhilfe und Asyl (5), Ablage (1)

Departemente (6)

Afös, Ausländerfragen/Asylbüro

Aktuarin Sozial- und Gesundheitskommission SOGEKO

Fachkommission „Menschen in sozialen Notlagen“ (8); Versand durch ASO

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (125)

Präsidien der solothurnischen Sozialhilfekommissionen (125)

Präsidien der Sozialregionen (14)

Geschäftsführungen der Sozialregionen (14)

Asylbetreuteams Einwohnergemeinden/Sozialregionen; Versand durch ASO

Medien (JAE)